1

Beschluss des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer

vom 10. Dezember 2013,

durch den der Beschluss des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 1/1997 des Amtsblatts geändert wird, durch den die Regeln der Berufsethik und die Wettbewerbsregeln der Rechtsanwälte der Tschechischen Republik (Ethikkodex), in der Fassung der späteren Standesvorschriften, festgelegt werden

Der Vorstand der Tschechischen Rechtsanwaltskammer hat gemäß § 17, § 44 Abs. 4 Buchst. b) und § 53 Abs. 1 Buchst. h) und i) des Gesetzes Nr. 85/1996 Sb. über die Rechtsanwaltschaft, in der Fassung der späteren Vorschriften (nachfolgend „Gesetz“ genannt), folgenden Beschluss gefasst:

Art. I

Änderung des Ethikkodexes

Der Beschluss des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 1/1997 des Amtsblatts, durch den die Regeln der Berufsethik und die Wettbewerbsregeln der Rechtsanwälte der Tschechischen Republik (Ethikkodex) festgelegt werden, in der Fassung des Beschlusses der Versammlung Nr. 3/1999 des Amtsblatts, des Beschlusses des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 2/2003 des Amtsblattes, des Beschlusses des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 8/2004 des Amtsblatts, des Beschlusses des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 6/2005 des Amtsblatts, des Beschlusses des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 9/2006 des Amtsblatts, des Beschlusses des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 12/2006 des Amtsblatts, des Beschlusses des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 1/2008 des Amtsblatts, des Beschlusses des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 2/2010 des Amtsblattes und des Beschlusses des Vorstands der Tschechischen Rechtsanwaltskammer Nr. 1/2013 des Amtsblatts, und in der Fassung der Redaktionsmitteilung über die Berichtigung der Druckfehler, bekanntgegeben in der Ausgabe 3/2003 des Amtsblatts, wird folgendermaßen geändert:

**1.** Art. 23, inklusive des Titels, lautet:

„Art. 23

Gemeinschaftsname der Vereinigung und Firma der Gesellschaft

(1) Der Gemeinschaftsname der Vereinigung ist ein Name, unter dem die Vereinigung im Verzeichnis der Rechtsanwälte eingetragen ist; der Gemeinschaftsname muss die Angabe enthalten, aus der ersichtlich ist, dass es sich um eine Vereinigung der Rechtsanwälte handelt, z. B. „Vereinigung der Rechtsanwälte“, „Rechtsanwaltsbüro“, „Rechtsanwälte“. Der Gemeinschaftsname der Vereinigung kann den Zusatz „und Partner“, „und Gesellschafter“ oder „und Ges.“ enthalten.

(2) Die Firma der Gesellschaft ist der Name, unter dem diese im Handelsregister eingetragen ist; neben dem Zusatz, der die Rechtsform der Gesellschaft bezeichnet, muss die Firma die Angabe enthalten, aus der ersichtlich ist, dass es sich um eine Gesellschaft handelt, deren Unternehmensgegenstand die Ausübung der Rechtsanwaltschaft ist, z. B. „Rechtsanwaltsgesellschaft“, „Rechtsanwaltsbüro“, „Rechtsanwälte“. Die Bestimmung des Absatzes 1 Satz zwei wird sinngemäß angewendet.

(3) Weder der Gemeinschaftsname der Vereinigung noch die Firma der Gesellschaft dürfen mit dem Namen einer anderen Vereinigung oder mit der Firma einer anderen Gesellschaft verwechselbar sein, auch dürfen sie nicht täuschend wirken, irreführend sein und sie dürfen die Würdigkeit und das Ansehen des Rechtsanwaltsstandes nicht herabsetzen.

(4) Falls Bestandteil des Gemeinschaftsnamens der Vereinigung oder der Firma der Gesellschaft der Name des Rechtsanwalts ist, der als Mitglied der Vereinigung oder Gesellschafter der Gesellschaft ausgeschieden ist, darf die Vereinigung oder die Gesellschaft seinen Namen lediglich mit seiner Zustimmung weiter verwenden. Falls dieser verstorben ist, ohne seine Zustimmung gegeben zu haben, ist die Zustimmung seines Ehegatten erforderlich, wenn es diesen nicht gibt, dann die Zustimmung seines mündigen Nachkommen, und wenn es diesen nicht gibt, so ist die Zustimmung seines Vorfahren erforderlich. Für den Widerruf der Zustimmung zur Verwendung des Namens in der Vereinigung oder Gesellschaft gilt die Bestimmung des § 428 des Bürgerlichen Gesetzbuches“.

**2.** Art. 24, inklusive des Titels, lautet:

„Art. 24

**Ausländisches Rechtsanwaltsbüro**

Wenn einer der Teilnehmer der Vereinigung oder einer der Gesellschafter der Gesellschaft in einem anderen Staat Teilnehmer einer ausländischen Vereinigung oder Gesellschafter einer ausländischen juristischen Person ist, deren Unternehmensgegenstand lediglich die Gewährung der Rechtsdienstleistungen (nachfolgend nur „ausländisches Rechtsanwaltsbüro“ genannt) ist, sind die Vereinigungen in ihrem Gemeinschaftsnamen oder die Gesellschaft in ihrer Firma berechtigt, den Namen des ausländischen Rechtsanwaltsbüros zu verwenden, wenn die Bedingungen, die in den Rechtsvorschriften der Tschechischen Republik und in den Rechtsvorschriften des Staates festgelegt sind, in dem das ausländische Rechtsanwaltsbüro seinen Sitz hat, sowie sonstige durch diesen Beschluss festgelegte Bedingungen, erfüllt sind.“.

**3.** Im Art. 24c werden die Absätze 3 bis 5 aufgehoben.

Art. II

Übergangsbestimmung

Rechtsanwälte, die die Rechtsanwaltschaft in einer Vereinigung und Gesellschaft ausüben, bringen den Namen ihrer Vereinigungen oder die Handelsfirmen ihrer Gesellschaften in Übereinstimmung mit diesem Beschluss spätestens bis zum 30. Juni 2014.

Art. III

Wirksamkeit

Dieser Beschluss tritt mit dem dreißigsten Tag nach dessen Verkündung im Amtsblatt der Tschechischen Rechtsanwaltskammer in Wirksamkeit.

JUDr. Martin Vychopeň, e. h.

Präsident

Tschechische Rechtsanwaltskammer